



Willkommensgeld NRW. Für Pflegefachkräfte aus dem Ausland.



Was ist das Willkommensgeld NRW?

Sie haben im Ausland einen Pflegeberuf erlernt und möchten nun langfristig in Nordrhein-Westfalen (NRW) arbeiten und wohnen?

Herzlich willkommen!

Das Willkommensgeld NRW in Höhe von **1.500 Euro** soll Ihnen den Start in Nordrhein-Westfalen erleichtern. Es hilft Ihnen bei verschiedenen Kosten für Einwanderung und Integration.



Wer wird gefördert?

Um das Willkommensgeld zu erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind Staatsbürger/in eines sogenannten Drittstaates (Nicht-EU-Staat).
2. Sie haben einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation oder zum Zwecke der Ausübung der Beschäftigung als Pflegefachkraft (nach § 16d oder § 18a AufenthG).
3. Sie haben eine Ausbildung in einem der folgenden Pflegeberufe abgeschlossen:
 - Altenpfleger/in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 - Pflegefachfrau/-fachmann
 - Sonstige Pflegefachkräfte mit Fachweiterbildungen der Gesundheits- und Krankenpflege: Hygiene, Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst
4. Sie haben einen Bescheid über die Anerkennung in einer der oben genannten Berufsgruppen, ausgestellt von einer Behörde in Nordrhein-Westfalen.
5. Sie haben eine Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung/Weiterbildungsbezeichnung in einer der oben genannten Berufsgruppen mit Ausstellungsdatum innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung ausgestellt von einer Behörde in Nordrhein-Westfalen erhalten.
6. Sie haben einen aktuellen Wohnsitz in NRW.

Was wird benötigt?

Für den Antrag auf Willkommensgeld benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Bescheid über die Anerkennung in einer der auf Seite 1 genannten Berufsgruppen (siehe auch unter Punkt 3 bei „Wer wird gefördert?“)
2. Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung/Weiterbildungsbezeichnung in einer der auf Seite 1 genannten Berufsgruppen
3. Spezielle Aufenthaltserlaubnis (siehe auch unter Punkt 2 bei „Wer wird gefördert?“)

Wie wird gefördert?

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann ab dem 01.03.2024 bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden. Die Antragsunterlagen finden Sie unter Punkt 2.9 hier: <https://mags.nrw/esf-2021-2027-antrag>

Die zuständige Bezirksregierung prüft Ihren Antrag.

Nach positiver Prüfung kann das Willkommensgeld als Pauschale in Höhe von 1.500 Euro gewährt werden, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an das Postfach der für Sie zuständigen Bezirksregierung:

- Bezirksregierung Arnsberg:
willkommensgeld@bra.nrw.de
- Bezirksregierung Detmold:
willkommensgeld@bezreg-detmold.nrw.de
- Bezirksregierung Düsseldorf:
willkommensgeld@brd.nrw.de
- Bezirksregierung Köln:
brk-willkommensgeld@brk.nrw.de
- Bezirksregierung Münster:
willkommensgeld@bezreg-muenster.nrw.de



Weitere Informationen zum Willkommensgeld finden Sie hier:
www.mags.nrw/willkommensgeld

